

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 317. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 317. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Bewertung der Leistungen des Abschnitts 1.7.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) angepasst.

2. Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 317. Sitzung die Bewertung der Leistungen des Abschnitts 1.7.3 des EBM angepasst, da der in dieser Bewertung enthaltene Aufschlag für den organisatorischen Overhead ab dem 1. Quartal 2014 bis einschließlich 2. Quartal 2014 nicht in voller Höhe benötigt wird.

Betroffen von der Absenkung der Bewertung ist ausschließlich das für die Kooperationsgemeinschaft zur Verfügung gestellte Finanzvolumen. Eine Änderung der Bewertung für den Vertragsarzt ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014 in Kraft.